

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

für das Vorhaben zur Errichtung einer Windenergieanlage in Kerpen Marienfeld

Az: 70-6/05/0011/23/Rö

Gemäß des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover hat folgende Vorhaben nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt:

- Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ Siemens Gamesa SG6.6-170 am Standort Kerpen Marienfeld in der Gemarkung Mödrath, Flur 13, Flurstück 54.

Auf den Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH vom 28.04.2023 mit Vervollständigung der Unterlagen vom 28.08.2023 ergeht gemäß Anlage 1 Nummer 1.6.3 UVPG nach der Vorprüfung des Einzelfalls auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung „UVP“ folgende Entscheidung:

Die Behörde gelangt nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich sind.

In der Folge ist keine UVP erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bergheim, den 23.10.2023

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
70 Amt für technischen Umweltschutz
50124 Bergheim

Im Auftrag

gez. vom Felde